

18. September 2025

Kundenanlagen

Hintergrund

Der BGH hat im Mai 2025 nach einem zuvor ergangenen Urteil des EuGH zur Kundenanlage entschieden, dass die bisherige Praxis nicht mit Europarecht vereinbar ist. Kundenanlagen sind Strom- oder Gasnetze, die sich innerhalb eines Betriebsgebiets oder eines räumlich zusammengehörenden Gebiets befinden. Aufgrund der neuen Rechtsprechung droht die bislang bestehende deutsche Privilegierung der Kundenanlagen in weiten Teilen unionsrechtswidrig zu sein. **Betroffen** sind dabei neben Industrie und Wohnwirtschaft auch **Wirtschaftsimmobilien** wie Einkaufszentren oder Supermärkte, die durch interne Stromverteilstrukturen ("Hausverteileranlagen") Dritte, wie Bäckereien oder Fremdbüros mitversorgen. Somit stehen weitläufige negative Auswirkungen auf die bisher regulierungsfreie und kostengünstige Stromversorgung im Raum. Es könnten branchenübergreifend Mehrkosten im Milliardenbereich durch Regulierungsanforderungen entstehen, ohne dass dem eine Förderung der Zwecke des EnWG wie z.B. eine effizientere und preisgünstigere Stromversorgung gegenübersteht. Ferner droht der auf Landesebene verpflichtende und vom Handel bereits freiwillig vorangetriebene Ausbau von PV-Anlagen mit zusätzlichen Kosten für Messeinrichtungen, Netzentgelte und Netzumlagen belastet zu werden.

Rechtliche Chronologie und Details

- Der EuGH hat in einem Urteil vom 28.11.2024 (C-293/23) die deutsche Regelung zu Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24a EnWG für unvereinbar mit den Vorgaben der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (Art. 2 Nr. 28 und Nr. 29 sowie Art. 30 bis 39) erklärt.
- Kundenanlagen sind gemäß § 3 Nr. 24a EnWG Energieanlagen, die in einem räumlich zusammengehörenden Gebiet allen Letztabbrauchern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, um deren Versorgung sicherzustellen. Dabei sind nach § 3 Nr. 16 EnWG Kundenanlagen von der Definition der Energieversorgungsnetze und damit der Regulierung ausgenommen.

Dem EuGH folgend entschied der BGH mit Beschluss vom 13.05.2025 (EnVR 83/20), dass das bisherige Verständnis der Kundenanlage nicht mit europäischem Recht vereinbar und der Anwendungsbereich stark eingeschränkt ist, ohne diesen verbleibenden Anwendungsbereich hinreichend zu definieren.

Position

- Wir appellieren schnellstmöglich eine gesetzliche Lösung auf EU- und Bundesebene zu finden, um erheblichen wirtschaftlichen Schaden abzuwenden.
- Der Handelsverband spricht sich mithin für ein schrittweises pragmatisches Vorgehen aus, welches sich in drei Punkten konkretisiert:
 - Die Bundesregierung wird angehalten, einen Runden Tisch mit Betroffenen und Experten zur Kundenanlage einrichten, um Lösungsansätze zu besprechen.
 - Die Bundesnetzagentur muss während des vorübergehenden Schwebezustands Klarheit schaffen, welche Bestands- und Neuanlagen weiterhin Kundenanlagen sind.
 - Der Bundesregierung obliegt es, so schnell wie möglich die etablierte Praxis rechtlich abzusichern, ohne die Anschlussnutzer auf die freie Lieferantenwahl zu begrenzen.